Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3119**
15. Wahlperiode 21. 05. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Mai 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Annäherung Libyens an die Europäische Union (Mittelmeer-Partnerschaft) vor dem Hintergrund anhaltender Menschenrechtsverletzungen, und welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen, um eine dauerhafte Verbesserung der Menschenrechtslage in Libyen zu erreichen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 4. Mai 2004

Die Bundesregierung begrüßt die Annäherung Libyens an die Europäische Union. Voraussetzung für einen Beitritt Libyens zur Euro-Mediterranen Partnerschaft ist neben einer Lösung der Entschädigung der Opfer des Anschlags auf die Berliner Diskothek „La Belle“ die Bereitschaft der libyschen Regierung, den Inhalt der Barcelona-Erklärung sowie den vollständigen Acquis der Partnerschaft zu akzeptieren. Dies umfasst auch ein Bekenntnis zur Respektierung der Menschenrechte.

Die Bundesregierung hat sich bilateral wie auch im Rahmen europäischer Initiativen gegenüber Libyen für eine Verbesserung der Menschenrechtslage im Land eingesetzt. Die Europäische Union hat Libyen aufgefordert, mit den Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte zu kooperieren und den relevanten Berichterstattern der Vereinten Nationen wie auch Menschenrechtsorganisationen die Einreise nach Libyen zu ermöglichen.

2. Abgeordneter **Holger Haibach** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund anhaltender Menschenrechtsverletzungen der Auffassung, dass die bisherigen Sanktionen der Europäischen Union gegenüber Libyen aufgehoben werden sollten, und wenn ja, worauf gründet sie ihre Meinung?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 4. Mai 2004

Die Europäische Union hat wegen Unterstützung des Terrorismus am 14. April 1986 ein Waffenembargo gegen Libyen beschlossen. Die Bundesregierung befürwortet eine Aufhebung des Waffenembargos zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Zunächst erwartet sie eine angemessene Entschädigung der Opfer des Anschlags auf die Berliner Diskothek „La Belle“. Die Anwälte der „La Belle“-Opfer führen hierüber weiterhin Gespräche mit der libyschen Seite.

3. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Unterkunfts- und Versorgungssituation von US-Soldaten, die von den US-Streitkräften aus Standorten in Deutschland in den Irak ver-

legt worden sind, aus menschenrechtlicher Sicht teilweise problematisch ist, und wenn ja, welche Maßnahmen sind für eine Verbesserung der Situation geplant?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury
vom 5. Mai 2004

Die Verantwortung für Unterkunft und Versorgung von US-Soldaten im Irak liegt bei den US-Streitkräften. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen über eine aus menschenrechtlicher Sicht problematische Unterkunfts- und Versorgungssituation von US-Truppenteilen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordnete **Dorothee Mantel** (CDU/CSU)

Welchem Kontinent wird bei der Publikation von detaillierten Asylbewerber-Statistiken durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die die Herkunft nach einzelnen Ländern und Kontinenten ausweisen, die Türkei zugerechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt
vom 5. Mai 2004

Die Türkei wird in den Geschäftsstatistiken und den Publikationen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, soweit dies Gegenstand der jeweiligen Statistik ist, dem Kontinent Europa zugeordnet. Damit verfährt das Bundesamt in seiner diesbezüglichen Praxis wie das Statistische Bundesamt in seinen amtlichen Statistiken (siehe insoweit auch Antwort auf die Frage 5 des Abgeordneten Martin Hohmann in Bundestagsdrucksache 15/1482).

5. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der Einführung der so genannten SMS-Fahndung gemacht, und wie steht sie zu der Befürchtung, durch dieses Verfahren würden auch Personen in Mitleidenschaft gezogen, die der ausgegebenen Personenbeschreibung entfernt ähneln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 3. Mai 2004

Die SMS-Fahndung wird bisher lediglich im Polizeipräsidium Bochum (Nordrhein-Westfalen) eingesetzt. Seit Beginn des Wirkbetrie-

bes am 16. Februar 2004 wurde dieser Fahndungsansatz dort 4 Mal genutzt. Ein Fahndungserfolg, der auf den Einsatz der SMS-Fahndung zurückgeht, konnte noch nicht erzielt werden.

Die Weitergabe von konkreten Sachverhalts-/Fahndungsinformationen zum Zweck der Mithilfe an die Bevölkerung (Öffentlichkeitsfahndung) ist wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Arbeit im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Im Rahmen der Strafverfolgung geschieht dies auf der Grundlage der §§ 131 ff. der Strafprozessordnung, im Rahmen der Gefahrenabwehr auf der Grundlage des Landespolizeirechts. Auch die SMS-Fahndung richtet sich nach diesen Vorschriften. Aufgabe der im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung um Unterstützung gebetenen Bevölkerung ist keinesfalls die eigenständige Vornahme gefahrenabwehrender oder strafprozessualer Maßnahmen gegen gesuchte Personen, sondern lediglich die Übermittlung von sachdienlichen Hinweisen an die fahndenden Stellen. Es ist einzig deren Aufgabe, diese Hinweise zu prüfen und möglicherweise von Eingriffsrechten Gebrauch zu machen. Durch die SMS-Fahndung werden Dritte nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen, als es möglicherweise beim Einsatz anderer Maßnahmen von Öffentlichkeitsfahndungen der Fall ist.

6. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Welche zuvor angebrachten Vorbehalte hat die Bundesregierung im Rat der Justiz- und Innenminister aufgehoben, um Einvernehmen über die Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, zu erzielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 6. Mai 2004

Die Bundesregierung hat in der Ratstagung am 30. März 2004 Vorbehalte zu den folgenden Artikeln aufgehoben:

Artikel 9c betreffend die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (jetzt Artikel 6c); hier bestand ein Vorbehalt hinsichtlich der Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung beim subsidiären Schutz.

Artikel 24 Abs. 3 inklusive Erwägungsgrund betreffend Zugang zur Beschäftigung (jetzt Artikel 26), nachdem sich die Mitgliedstaaten auf eine Formulierung geeinigt haben, die die Berücksichtigung der nationalen Arbeitsmarktlage einschließlich etwaiger Vorrangregelungen für den Zugang zur Beschäftigung ermöglicht.

Artikel 35 inklusive Erwägungsgrund betreffend Berichterstattung (jetzt Artikel 37). Dies betrifft die Übermittlung sachdienlicher Angaben durch die Mitgliedstaaten 12 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Erstellung eines Berichts der Kommission an den Rat über die Anwendung der Richtlinie.

7. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung von der in der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, die Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, bevor den subsidiär Schutzberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, und in welchem Umfang will die Bundesregierung ggf. unter Berücksichtigung der aktuellen Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt dem betroffenen Personenkreis Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 6. Mai 2004

Die Bundesregierung wird bei der Gestattung der Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit für subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen der Vorgaben von Artikel 26 von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

8. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung von der in der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, Familienangehörige von Flüchtlingen und Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten unterschiedlich zu behandeln, und welche Unterschiede beabsichtigt die Bundesregierung ggf. zu machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 6. Mai 2004

Die Bundesregierung wird sich bei der Ausgestaltung des Status von Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter an der zur Zeit der Umsetzung geltenden nationalen Rechtlsage orientieren.

9. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Wäre es aus Sicht der Bundesregierung auch ein sympathischer Beitrag zur Deregulierung, das Heiraten nicht nur in Räumen, sondern an einem geeigneten Ort auch unter freiem Himmel zu ermöglichen, und wenn ja, ist sie bereit, das Personenstandsgesetz bzw. die einschlägigen Verwaltungsvorschriften entsprechend zu ändern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 4. Mai 2004

Nach § 8 des Personenstandsgesetzes soll die Eheschließung „in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form“ vorgenommen werden. Davon ausgehend, dass die Eheschließung grundsätzlich

im Standesamt erfolgt, schreibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vor, dass der hierfür zur Verfügung stehende Raum dem würdigen Rahmen der Eheschließung entsprechen muss.

Das geltende Eheschließungsrecht steht mithin einer Eheschließung unter freiem Himmel nicht grundsätzlich entgegen. Bürgermeister und Standesbeamte sind zunehmend bereit, speziellen Wünschen der Eheschließenden – und dazu gehören auch Eheschließungen außerhalb des Standesamts – zu entsprechen. Voraussetzung hierfür ist aber zwingend, dass die würdige Form der Eheschließung gewahrt und die Beurkundung – wie auch von § 1312 Abs. 2 BGB gefordert – ordnungsgemäß erfolgen kann.

Um eine ordnungsgemäße und würdevolle Eheschließung zu gewährleisten und den Standesbeamten vor unzumutbaren Forderungen zu schützen, haben im Rahmen der Vorarbeiten einer umfassenden Reform des Personenstandsrechts sowohl einige Länder als auch der Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten angeregt, dies durch eine entsprechende Vorschrift im Personenstandsgesetz sicherzustellen. Der Vorentwurf einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe sieht insoweit folgende Regelung vor: „Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.“

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

10. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), dass auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) es bei einer Reihe von Rentnern zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommen wird, welche dem Grundgesetz widerspricht, „so dass gerade Rechtsanwälte, Ärzte und Architekten gegen die Neuregelung klagen werden“ (vgl. hierzu auch Berliner Zeitung vom 26. April 2004), und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Mai 2004

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nicht.

Durch die Regelungen im Alterseinkünftegesetz ist sichergestellt, dass ein verfassungsrechtliches Problem einer doppelten Besteuerung nicht auftritt. Der langfristige Stufenplan, nach dem für die heutigen Rent-

ner 50 % der Rente dauerhaft steuerfrei bleiben, stellt zusammen mit den steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträgen sicher, dass der frühere Beitrag aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet wird. Darüber hinaus ist in dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 2004 verabschiedeten Alterseinkünftegesetz vorgesehen, dass Rentnerinnen und Rentner, die über mindestens 10 Jahre Rentenbeiträge in Höhe eines Betrages oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, für die auf diesen Beiträgen beruhenden Leibrenten die günstige Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen können.

11. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), dass auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) es bei einer Reihe von Rentnern zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommen wird, welche dem Grundgesetz widerspricht, „so dass gerade Rechtsanwälte, Ärzte und Architekten gegen die Neuregelung klagen werden“ (vgl. hierzu auch Berliner Zeitung vom 26. April 2004), und wenn ja, was wird die Bundesregierung unternehmen, um diese Doppelbesteuerung zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 3. Mai 2004

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nicht.

Durch die Regelungen im Alterseinkünftegesetz ist sichergestellt, dass ein verfassungsrechtliches Problem einer doppelten Besteuerung nicht auftritt. Der langfristige Stufenplan, nach dem für die heutigen Rentner 50 % der Rente dauerhaft steuerfrei bleiben, stellt zusammen mit den steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträgen sicher, dass der frühere Beitrag aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet wird. Darüber hinaus ist in dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 2004 verabschiedeten Alterseinkünftegesetz vorgesehen, dass Rentnerinnen und Rentner, die über mindestens zehn Jahre Rentenbeiträge in Höhe eines Betrages oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, für die auf diesen Beiträgen beruhenden Leibrenten die günstige Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen können.

12. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Finanzen eine im Geschäftsverkehr per Telefax gesendete Rechnung als „elektronisch übermittelt“ ansieht mit der Folge, dass im Gegensatz zum Standard-Faxversand eine „qualifizierte elektronische Signatur“ erforderlich ist, der Empfänger aber in der Regel die Versendungsart nicht unterscheiden kann und er

daher zur Vermeidung von Schwierigkeiten Mehraufwand treiben muss (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. April 2004), und wenn ja, welche Abhilfe zieht die Bundesregierung in Erwägung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 6. Mai 2004

Durch § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie umgesetzt. Danach sind bei elektronisch übermittelten Rechnungen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten. Dies geschieht entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder durch Übermittlung im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98).

Bei einer per Telefax übermittelten Rechnung handelt es sich nach Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie um eine elektronisch übermittelte Rechnung.

Mit BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04, BStBl I S. 258) wurde zur Vereinfachung zugelassen, dass Rechnungen, die von einem Standard-Faxgerät zu einem anderen Standard-Faxgerät elektronisch übermittelt werden, nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen. Für alle anderen Telefax-Übertragungsformen wurde – auch vor dem Hintergrund einer effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs – klargestellt, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten mindestens durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet werden müssen.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, weitere Vereinfachungen bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen zuzulassen, zumal diese gegen den von Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie festgelegten Grundsatz verstoßen würden, dass das Übermittlungsverfahren die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten muss. Darüber hinaus würde dies die Anstrengungen konterkarieren, den Umsatzsteuerbetrug effektiv zu bekämpfen.

13. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu dem geplanten Verkauf der Bundesliegenschaft in Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf (Grundstücke Dickensweg Nr. 3–13a, 4–16a, 18–34, 23, Scottweg Nr. 3–17, 19–31, Swiftweg Nr. 1–5, Heerstr. Nr. 92, 92a, 108, Ragniter Allee Nr. 8–12) an Investoren durch die Oberfinanzdirektion Berlin (Bundesvermögensverwaltung), ohne dass den Mietern die Wohnungen vorher zum Verkauf angeboten wurden, obwohl dies sonst laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS

„Zur Privatisierung von öffentlichen Wohnungsbeständen“ auf Bundestagsdrucksache 14/1048 üblich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 3. Mai 2004

Es ist nicht beabsichtigt, bundeseigene Wohnungen im bisherigen Umfang im Bestand zu halten. Angesichts des großen Angebots von Mietwohnungen in Berlin besteht für den Bund auch dort keine Notwendigkeit, bundeseigene Wohnungen auf Dauer vorzuhalten. Die Wohnanlage im nördlichen Heerstraßenbereich ist für den Bund unwirtschaftlich und steht deshalb vordringlich zum Verkauf.

Der Hinweis in der Bundestagsdrucksache 14/1048 betrifft in erster Linie das Vorgehen beim Verkauf von Wohnungen in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern mit insgesamt nicht mehr als 10 Wohnungen je Gebäude. Wegen der Größe der Wohnsiedlung im Heerstraßenbereich sind die Wohnungen für eine Mieterprivatisierung durch den Bund – z. B. durch Bildung einer Mietergenossenschaft – jedoch nicht geeignet.

14. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Gedenkt die Bundesregierung auf die Oberfinanzdirektion Berlin dahin gehend Einfluss zu nehmen, dass, falls die Liegenschaft an Investoren verkauft wird, in die Kaufverträge über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Mieterschutzrechte aufgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 3. Mai 2004

Im Falle einer Veräußerung von Mietwohnungen tritt der Käufer in die bestehenden Mietverträge ein. Die Mieterschutzbestimmungen des BGB garantieren den Mietern bereits umfangreichen Kündigungsschutz. Darüber hinaus wird der Bund mit dem Käufer der Wohnanlage über einen fünfjährigen Kündigungsschutz verhandeln. Ferner wird der Käufer verpflichtet, während des Zeitraums des fünfjährigen Kündigungsschutzes allenfalls nur solche Modernisierungen durchzuführen, die der Einsparung von Heizenergie dienen oder das Mietobjekt in einen Zustand versetzen, wie er allgemein üblich ist, es sei denn, die Mieter stimmen einer darüber hinausgehenden Modernisierung ausdrücklich zu.

15. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine effiziente Ausgestaltung der Förderung der neuen Bundesländer sowie der von der Wissenschaft geäußerten Kritik am Solidarpakt II (vgl. dazu u. a. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. April 2004, Nr. 90, S. 12) eine nachträgliche Einführung einer Zweckbindung

für die bisher ungebundenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), und wenn nicht, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 4. Mai 2004

Bundesergänzungszuweisungen werden gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt. Gesetzliche Begründung für die im Wege von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu gewährenden Mittel des Solidarpakts II ist die Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Die neuen Länder und Berlin tragen die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel.

16. Abgeordneter
Eckart
van Klaeden
(CDU/CSU)

Ist der Erwerber einer Bestandsimmobilie eigenheimzulagefähig, wenn in dem in einer Versteigerung erworbenen Haus eine nahe Angehörige des Erwerbers mit lebenslangem Wohnrecht lebt, diese Angehörige bereits über ein vorrangiges Wohnrecht nach Grundbuch Abteilung II verfügt, dieses jedoch zur Kreditierung der Kaufsumme nach dem Zuschlag durch das Amtsgericht (Versteigerung) an den Käufer nachrangig, später allerdings ganz gelöscht wurde, weil die kreditierende Bank auf den vorrangigen Eintrag zur Kreditierung bestand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 30. April 2004

Die Förderung durch die Eigenheimzulage besteht gemäß § 4 Satz 1 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) nur für die Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen i. S. d. § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird (§ 4 Satz 2 EigZulG).

Die Überlassung von Wohnraum setzt voraus, dass der Nutzende seine Nutzungsberechtigung vom Eigentümer ableitet. Um eine begünstigte Überlassung handelt es sich daher, wenn ein Angehöriger die Wohnung ganz oder teilweise aufgrund eines obligatorischen oder dinglichen Zuwendungs- oder Vermächtniswohnrechts nutzt. Beruht die Nutzung durch den Angehörigen dagegen auf einem vorbehaltenen obligatorischen oder dinglichen Wohnrecht, so nutzt er die Wohnung formal gesehen nicht aufgrund eines Überlassungsakts des Eigentümers, sondern ununterbrochen aus eigenem Recht.

In diesem Fall kann weder der Eigentümer noch der Nutzungsberechtigte, da er nicht Eigentümer ist, die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen. Erlischt jedoch das Wohnrecht des Angehörigen, dann leitet er nunmehr seine Nutzungsberechtigung allein vom Eigentümer ab, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Eigennutzung im Sinne des § 4 Satz 2 EigZulG vorliegt.

17. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welcher Teil des Ökosteueraufkommens wird nicht für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung verwandt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 5. Mai 2004

Nach derzeitigem Schätzstand der Bundesregierung werden im Haushaltsjahr 2004 folgende Teile des Ökosteueraufkommens nicht für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Refinanzierung der Kosten der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) eingesetzt:

a) 1 Mrd. Euro aus den Einnahmen der Stufen 1 bis 5 der ökologischen Steuerreform.

b) 1,5 Mrd. Euro aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform, die ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich zur Haushaltskonsolidierung bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit rentenpolitischen Mehrleistungen stehen.

18. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Um welche Zwecke und um welche Beträge handelt es sich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 5. Mai 2004

Im Zusammenhang mit den in der Antwort auf Frage 17 in Buchstabe a genannten Einnahmen stellt die Bundesregierung 0,2 Mrd. Euro für die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien („Marktanreizprogramm“) bereit. Die danach verbleibenden 0,8 Mrd. Euro dienen entsprechend dem haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzip (§ 8 der Bundeshaushaltsordnung) als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Insofern kommen auch diese Mittel mittelbar der Rentenversicherung zugute, weil sie die haushälterischen Spielräume schaffen, um die steigenden Lasten bei den Bundesausgaben für die Rentenversicherung aufzufangen. Ich weise im Übrigen darauf hin, dass die vom Bund im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erbrachten rentenpolitischen Mehrleistun-

gen eigenen – von der Entwicklung der Ökosteuereinnahmen unabhängigen – Fortschreibungsmechanismen folgen und daher langfristig die entsprechenden Ausgaben voraussichtlich die korrespondierenden Einnahmen übersteigen werden.

19. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über Pläne eines Betreibers von Solarparkanlagen zum Kauf der bundeseigenen Landebahn des Flugplatzes Lahr und zur Errichtung einer Solaranlage auf dem Gelände, und wenn ja, wie beabsichtigt die Bundesvermögensverwaltung mit dem Kaufangebot zu verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 6. Mai 2004

Der erst kürzlich als weiterer Kaufinteressent aufgetretene Betreiber von Solarparkanlagen hat anlässlich eines Gesprächs bei der Stadt Lahr am 26. April 2004 ausdrücklich erklärt, von seiner Erwerbsabsicht Abstand zu nehmen. Die Liegenschaft soll nunmehr an die Flugplatzbetreiberin veräußert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

20. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Hält die Bundesregierung die Verpflichtung der Kreditgenossenschaften zur Zahlung der Insolvenzgeld-Umlage an die Berufsgenossenschaft vor dem Hintergrund der Abführung hoher Beiträge an den Sicherungsfonds im Rahmen der Institutssicherung für gerechtfertigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Mai 2004

Die Verpflichtung der Kreditgenossenschaften zur Zahlung der Insolvenzgeld-Umlage und die Verpflichtung zur Abführung von Beiträgen an den Sicherungsfonds im Rahmen der Institutssicherung dienen im Wesentlichen dem Schutz unterschiedlicher Personengruppen. So dient die Insolvenzgeld-Umlage der Sicherung der Arbeitsentgeltansprüche der bei der Kreditgenossenschaft beschäftigten Arbeitnehmer für den Fall der Insolvenz (§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Demgegenüber dienen die Beiträge an den Sicherungsfonds insbesondere dem Schutz der Einlagen der Kunden der Kreditgenossenschaft für den Fall finanzieller Schwierigkeiten oder sogar einer Insolvenz. Eine Ausweitung der Ausnahmevorschrift des § 359 Abs. 2 Satz 2 SGB III auf die Kreditgenossenschaft kommt u. a. deshalb nicht in Be-

tracht, weil der Gesetzgeber das Risiko eines Lohnausfalles von Arbeitnehmern aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Arbeitgebers nur für den Fall als ausgeschlossen angesehen hat, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist oder die öffentliche Hand die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sichert. Dies ist bei Kreditgenossenschaften nicht der Fall.

21. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Sieht die Bundesregierung in der Verpflichtung der Kreditgenossenschaften zur Zahlung der Insolvenzgeld-Umlage einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Sparkassen, die diese Umlage nicht zahlen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Mai 2004

Die Sparkassen sind derzeit – anders als die Kreditgenossenschaften – von der Zahlung der Insolvenzgeld-Umlage befreit, da über ihr Vermögen als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund der Vollstreckungsgesetze der Länder ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist bzw. ihre Zahlungsfähigkeit aufgrund der gesetzlichen Gewährträgerhaftung gesichert ist (vgl. § 359 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Diese Voraussetzungen erfüllen die Kreditgenossenschaften nicht. Dass eine Befreiung von der Insolvenzgeld-Umlage nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 359 Abs. 2 Satz 2 SGB III in Betracht kommt, ist wiederum die Folge der Abwägung des Gesetzgebers zwischen den Interessen der Arbeitnehmer an einer Sicherung ihres Arbeitsentgeltes im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers und dem Interesse der Unternehmen an geringen Abgabenlasten. Etwaige dadurch entstehende Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Kreditgenossenschaften werden jedoch mit dem europarechtlich bedingten Entfall der Gewährträgerhaftung, der Modifizierung der Anstaltslast und der Änderung der Vollstreckungsgesetze der Länder dahin gehend, dass auch Körperschaften des öffentlichen Rechts insolvent gehen können, zum 18. Juli 2005 entfallen. Eine entsprechende Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde am 28. Februar 2002 gegenüber der Europäischen Kommission durch das Bundesministerium der Finanzen zusammen mit den Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, des Freistaates Bayern sowie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband abgegeben. Ab dem 18. Juli 2005 werden auch die Sparkassen somit nicht mehr die Voraussetzungen der obigen Ausnahmevorschrift erfüllen und folglich die Insolvenzgeld-Umlage entrichten müssen.

22. Abgeordnete **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (Az. 7 Sa 730/03 und L 1 AL 57/02), das einer mitbeschäftigten Ehefrau einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zugesprochen hat, ziehen, und wenn seitens der Bundesregierung aus diesem Urteil keine Konsequenzen gezogen werden sollen, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 3. Mai 2004

Die Bedeutung der angesprochenen Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz reicht nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen abstrakt-generellen Handlungsbedarf.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt u. a. voraus, dass der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate (360 Kalendertage) versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt war. Ob im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehefrauen als abhängig Beschäftigte oder Mitunternehmer einzustufen sind, kann nicht abstrakt beantwortet, sondern muss anhand der jeweils zugrunde liegenden Umstände des Einzelfalles nach den Kriterien entschieden werden, die das Bundessozialgericht dazu entwickelt hat. Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen können, sind unter anderem

- die Eingliederung in den Betrieb,
- die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers,
- die Beschäftigung an Stelle einer fremden Arbeitskraft,
- die Vereinbarung und regelmäßige Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgelts,
- die regelmäßige Entrichtung der Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt und
- die Buchung des Arbeitsentgelts als Betriebsausgabe.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz kommt in seinem Urteil vom 26. Februar 2004 in seiner Gesamtwürdigung unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zum Ergebnis, dass eine abhängige Beschäftigung vorgelegen hat, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Es entspricht weder der Aufgabe noch der grundgesetzlichen Zuständigkeit der Bundesregierung, diese Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles durch eine eigenständige Würdigung zu ersetzen.

23. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Wie teilen sich bei der Kampagne „TeamArbeit für Deutschland“ die Kosten für die Anzeigen und Plakate mit den jeweiligen Partnerunternehmen aus der Wirtschaft zwischen Bundesregierung und Partnerunternehmen auf, und welche Partnerunternehmen haben an dieser Kampagne bislang mitgewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 4. Mai 2004

Im Rahmen von „TeamArbeit für Deutschland“ kooperierte die Initiative mit Unternehmen, die sich in besonderer Weise für Arbeit und

Ausbildung engagieren. Bei den erschienenen Anzeigen – Plakate wurden nicht geschaltet – liegt kein geldwerter Vorteil für die mit „Team-Arbeit für Deutschland“ kooperierenden Unternehmen vor. Bei den Unternehmen handelt es sich um: E.ON, ThyssenKrupp, Opel, Deutsche Bahn AG, AOL sowie Media Markt/Saturn.

24. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Gilt ein Bürger, der 1951 geboren ist, nach den Bestimmungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) als vermögend, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung von Arbeitslosenhilfe ein Vermögen hat, das sich zusammensetzt aus einer privaten Rentenversicherung von 9 100 Euro, einem Sparbrief von 4 600 Euro und einem Girokontoguthaben von 300 Euro, und wenn ja, wie vereinbart sich diese Regelung mit der Aufforderung an alle, private Altersvorsorge aufzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2004

Die Arbeitslosenhilfe ist eine der Sozialhilfe vergleichbare staatliche Fürsorgeleistung. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat dementsprechend nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten kann, d. h. bedürftig ist. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist u. a. das gesamt verwertbare Vermögen des Arbeitslosen und seines Partners zu berücksichtigen, soweit der Wert des Vermögens den Freibetrag übersteigt. Freibetrag ist ein Betrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; der Freibetrag darf für den Arbeitslosen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen.

Im Jahr 2004 beträgt der Vermögensfreibetrag bei einem im Jahr 1951 geborenen Arbeitslosen (ohne Partner) – abhängig vom genauen Geburtsdatum und dem Zeitpunkt, ab dem Arbeitslosenhilfe beansprucht wird – 10 400 Euro bzw. 10 600 Euro.

Zum Vermögen gehören auch Forderungen aus Versicherungsverträgen, Wertpapieren und Bankguthaben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber das Vermögen für einen bestimmten Zweck einsetzen möchte. Erfasst wird deshalb grundsätzlich auch Vermögen, das der Inhaber für seine Alterssicherung bestimmt hat.

Ausnahmen hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögen, das zur Alterssicherung bestimmt ist, bestehen nur für so genannte Riester-Anlageformen und für Arbeitslose oder deren Partner, die nach § 231 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 AlhiV 2002).

Verfügt ein 1951 geborener Arbeitsloser (ohne Partner) zum Zeitpunkt der Beantragung von Arbeitslosenhilfe über zu berücksichtigendes Vermögen im Wert von insgesamt 14 000 Euro, hat er demnach – mangels Bedürftigkeit – keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Vom Arbeitslosen wird erwartet, dass er das den allgemeinen Vermögens-

freibetrag übersteigende Vermögen zunächst zur Bestreitung seines aktuellen Lebensunterhalts einsetzt, bevor er die Hilfe der Allgemeinheit – in Form der Arbeitslosenhilfe – in Anspruch nimmt.

Die Regelung beruht auf der Überlegung, dass bei Bürgern, die ihren aktuellen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, abzuwägen ist

- einerseits zwischen dem Erfordernis, den Lebensunterhalt hier und heute zu bestreiten und
- andererseits der Vorsorge für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter.

Im Hinblick auf den Fürsorgecharakter der steuerfinanzierten Arbeitslosenhife hat der Gesetzgeber im Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts größere Bedeutung beigemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Lebensunterhalt des Arbeitslosen,

- dem jetzt zugemutet wird, einen Teil des für seine Alterssicherung bestimmten Vermögens zur Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts einzusetzen und dem deswegen jetzt die Hilfe aus Mitteln der Allgemeinheit versagt wird,
- im Alter, sofern dann der Arbeitlose bedürftig ist, aus Mitteln der Allgemeinheit – durch die Grundsicherung – gesichert ist.

25. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass bei der Anrechnung von Vermögen im Zusammenhang mit der Berechnung von Arbeitslosenhilfe die private Rentenversicherung angerechnet, Verträge der so genannten Riester-Rente aber nicht angerechnet werden, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Regelung hinsichtlich des Gleichheitsgebotes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Mai 2004

Zur Berücksichtigung einer privaten Rentenversicherung als Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe verweise ich auf die Beantwortung der Frage 24. Eine Ausnahmeregelung hinsichtich der Vermögensberücksichtigung gilt für die so genannten Riester-Anlageformen.

Als Vermögen sind das nach § 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge nicht zu berücksichtigen, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AlhiV 2002).

Der allgemeine Vermögensfreibetrag mindert sich in Höhe des nachgewiesenen steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens des Ar-

beitslosen und seines Partners, höchstens jedoch bis zu einem Mindestfreibetrag in Höhe von jeweils 4 100 Euro (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AlhiV 2002).

Die unterschiedliche Behandlung der so genannten Riester-Anlageformen einerseits und sonstigem, vom Inhaber für seine Alterssicherung bestimmtem Vermögen, berücksichtigt die unterschiedliche Festlegung der Zweckbestimmung.

Die Bestimmung einer kapitalbildenden Lebensversicherung für die Alterssicherung ist ein „innerer Tatbestand". Er kann nur durch Indizien nachgewiesen werden. Die Zweckbestimmung der kapitalbildenden Lebensversicherung kann jederzeit geändert werden. Das Vermögen ist deshalb auf Dauer letztlich nicht für die Alterssicherung festgelegt. Die Möglichkeit, durch eine bloße Änderung der „Zweckbestimmung" Vermögen der Berücksichtigung bei der Arbeitslosenhilfe zu entziehen, lässt die missbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe zu.

Die so genannten Riester-Anlageformen können demgegenüber nur unter erheblichen Nachteilen schädlich verwendet werden (vgl. § 93 Einkommensteuergesetz). Der Gesetzgeber hat im Übrigen im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einen besonderen Altersvorsorgefreibetrag geschaffen, wenn der Inhaber das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann. Damit diese vertragliche Vereinbarung möglich ist, wurde § 165 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend geändert.

Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Betroffenen, die Altersvorsorgevermögen im Rahmen einer so genannten Riester-Anlageform ansparen und denjenigen, die über Vermögen zur Alterssicherung in anderer Form – wie z. B. einer privaten Rentenversicherung – verfügen, kann ich deshalb nicht erkennen.

26. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Sieht die Bundesregierung bei der Einführung des Arbeitslosengeldes II das Lohnabstandsgebot gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 7. Mai 2004

Das Lohnabstandsgebot ist immer dann gewährleistet, wenn es für Transferleistungsempfänger einen finanziellen Anreiz gibt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so dass sie über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen als bei einem ausschließlichen Transferleistungsbezug ohne Erwerbstätigkeit.

Genau diese Voraussetzungen sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) erfüllt:

Aufgrund der Regelung für die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit werden die Zuverdienstmöglichkeiten für erwerbstätige hilfebedürftige Leistungsbezieher deutlich verbessert, weil 100 %ige Transferentzugs-

raten, ab denen jeder hinzuverdiente Euro zu 100 % auf den Arbeitslosengeld-II-Anspruch angerechnet wird, künftig erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1 500 Euro erreicht werden. Hierdurch werden gerade auch für größere Familien gegenüber der heutigen Sozialhilfepraxis höhere finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme geschaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

27. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Auffassung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, dass durch den Abbau der Tabaksubventionen der Nikotinmissbrauch bekämpft werden kann (vgl. Meldung der Nachrichtenagentur APD vom 22. April 2004)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 5. Mai 2004

Die vom Agrarrat mit Zustimmung der Bundesregierung beschlossene Reform des Tabaksektors sieht eine vollständige Entkopplung der derzeitigen Rohtabakprämien ab dem Jahr 2010 vor. Von diesem Zeitpunkt an werden 50 % des bisherigen Prämienvolumens in die Betriebsprämienregelung einbezogen und die übrigen 50 % in einen Umstrukturierungsfonds innerhalb der zweiten Säule der Agrarpolitik fließen.

Mit der vollständigen Entkopplung der Rohtabakprämien ab dem Jahr 2010 wird eine konsequente Fortsetzung der im vergangenen Jahr eingeleiteten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erreicht.

Die Förderung des Anbaus eines gesundheitsschädlichen Erzeugnisses wird beendet, so dass die Widersprüche zwischen Agrarförderung und Gesundheitspolitik beseitigt werden.

28. Abgeordneter **Ralf Göbel** (CDU/CSU)

Welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht und welche konkreten Empfehlungen gibt die Bundesregierung den landwirtschaftlichen Betrieben, die durch den Abbau der Tabaksubventionen Einkommensverluste hinnehmen müssen und ihre Produktion nicht einfach auf alternative Kulturen umstellen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 5. Mai 2004

Mit den Mitteln, die ab 2010 in den Umstrukturierungsfonds fließen werden, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, entsprechende Umstrukturierungsmaßnahmen in den betroffenen Tabakregionen zu fördern. Für die Finanzierung derartiger Maßnahmen gelten die Vorschriften zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Nachfolgeverordnung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999). Für die Durchführung solcher regional spezifischen Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig.

Im Übrigen können während einer Übergangsphase von 2006 bis 2009 mindestens 40 % des bisherigen Prämienvolumens entkoppelt innerhalb der Betriebsprämienregelung gewährt und bis zu 60 % als gekoppelte Zahlungen fortgeführt werden. Von dieser Teilkopplung soll in Deutschland auf Wunsch der Tabak produzierenden Länder in der Übergangszeit in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden. Damit sollen gravierende kurzfristige Produktionsstörungen und Störungen in der lokalen Wirtschaft vermieden werden, und die Marktpreise können sich an die neuen Bedingungen anpassen. Auf diese Weise wird den Betroffenen in den Tabakregionen Zeit für entsprechende Anpassungen gegeben.

Im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen soll im Rahmen des Kombinationsmodells zur Umsetzung der Entkopplung in Deutschland das entkoppelte Tabakprämienvolumen zunächst vollständig betriebsindividuell nach Maßgabe historischer Daten (2000 bis 2002) zugewiesen werden. Die so gebildeten Zahlungsansprüche sollen allerdings in den allgemeinen Anpassungsprozess einbezogen und damit schrittweise zu regionalen Durchschnittswerten reduziert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

29. Abgeordnete **Michaela Noll** (CDU/CSU)

Bleibt die Bundesregierung bei ihren bisherigen Planungen zur Schließung der Ausbildungswerkstatt am Fluglehrzentrum F-4F in Rheine, oder gibt es Bestrebungen, diese Einrichtung weiter aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 29. April 2004

An der bisherigen Planung, die Ausbildungswerkstatt Fluglehrzentrum F-4F in Rheine zu schließen, wird festgehalten.

Die Bundeswehr betreibt ihre Ausbildungswerkstätten vorrangig mit dem Ziel, fachlich qualifizierten Nachwuchs für Verbände und Dienststellen der Bundeswehr zu gewinnen. Die dabei ausgebildeten Berufsbilder sind primär auf den örtlichen Personalbedarf ausgerichtet. Mit

der Auflösung des Fluglehrzentrums für das Waffensystem F-4F bis Ende 2006 entfällt ein wesentlicher Bedarfsträger vor Ort. Die nachhaltige Verringerung des Personalbedarfs der Bundeswehr an ausgebildeten Kommunikationselektronikern am Standort Rheine hat zur Folge, dass der bisherige Ausbildungsauftrag nicht durch die vor Ort verbleibenden Dienststellen der Streitkräftebasis bzw. des Heeres weitergeführt wird.

Die Sachlage wurde im Bundesministerium der Verteidigung wiederholt geprüft. Dabei haben sich keine Aspekte ergeben, die es zuließen, die bisher ergangenen Entscheidungen zu ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

30. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung die Einführung eines allgemein sozialen Pflichtjahres für Männer und Frauen, und wäre hierzu ihrer Meinung nach eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 29. April 2004

Es gibt keine Pläne der Bundesregierung, ein allgemeines soziales Pflichtjahr für Männer und Frauen einzuführen. Die von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, eingesetzte Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ hat in ihrem kürzlich veröffentlichten Abschlussbericht keine Empfehlung für ein derartiges Pflichtjahr ausgesprochen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre für die Einführung eines allgemeinen sozialen Pflichtjahres für Männer und Frauen eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich.

31. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass es durch die bevorstehende EU-Osterweiterung zu einer Zunahme des Prostitutionstourismus von und in die Beitrittsländer kommen wird, und wie wird sie dieser Gefahr begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christel Riemann-Hanewinckel
vom 30. April 2004

Weder Angebot noch Kauf sexueller Dienstleistungen zwischen Erwachsenen sind in Deutschland grundsätzlich strafbar. Mit Einführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) im Jahre 2002 wurde der Rechtschutz der Prostituierten in Deutschland verbessert. Klargestellt wurde u. a., dass der Kauf sexueller Dienstleistungen kein sittenwidriges Geschäft ist. Da in der Prostitution Erwachsener kein rechts- oder sittenwidriges Verhalten zu sehen ist, ist auch eine Bekämpfung des Prostitutionstourismus an sich nicht geboten, sofern es sich sowohl bei Freiern, als auch bei den Prostituierten um Erwachsene handelt.

Davon ungeachtet wird festgestellt, dass die Bundesregierung Sextourismus keinesfalls unterstützenswert findet.

Soweit die Frage auf Kinder-Sex-„Tourismus“ abzielt, ist die Rechtslage anders. Bei Kinder-Sex-„Tourismus“ handelt es sich um eine besonders brutale Form der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung. Zu den wesentlichen Ursachen zählt die von den Tätern skrupellos ausgenutzte soziale und wirtschaftliche Lage der Kinder und ihrer Familien in den Zielländern.

Die wirksame Bekämpfung dieses Kindesmissbrauchs ist eines der wichtigsten Ziele der Politik der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der von der Bundesregierung am 29. Januar 2003 verabschiedete „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ beinhaltet auch Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch.

Eine entscheidende Weichenstellung zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes im Zusammenhang mit Sextourismus und Kindesmissbrauch erfolgte mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juli 1993 (in Kraft seit dem 1. September 1993). Bei Auslandstaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern war das deutsche Strafrecht bis 1993 gemäß § 5 Nr. 8 Strafgesetzbuch unabhängig vom Recht des Tatortstaates nur anwendbar, wenn Täter und Opfer zur Zeit der Tat Deutsche waren und ihre Lebensgrundlagen in Deutschland hatten. Taten von Deutschen im Ausland zum Nachteil ausländischer Kinder wurden nur erfasst, wenn die Tat nach der Rechtsordnung des Tatortstaates mit Strafe bedroht war. 1993 wurde in § 5 Nr. 8 Strafgesetzbuch das einschränkende Erfordernis der deutschen Staatsbürgerschaft des Opfers gestrichen. Damit wurde der deutschen Justiz ermöglicht, den sexuellen Missbrauch von ausländischen Kindern durch Deutsche im Ausland auch dann zu verfolgen, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist. Eine weitere Verbesserung des Schutzes Minderjähriger erfolgte mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz. Das einschränkende Erfordernis, dass der Täter seine Lebensgrundlage in Deutschland haben muss, wurde in § 5 Nr. 8 Buchstabe b Strafgesetzbuch gestrichen.

Außerdem wurde die Bestimmung auf den im Ausland begangenen sexuellen Missbrauch von Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren (§ 182 Strafgesetzbuch) erstreckt.

Die Strafvorschriften gegen Menschenhandel sind bereits 1992 neu geregelt worden und werden bis zum 1. August 2004 an die Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses angepasst werden. Im Ausland begangene Straftaten des Menschenhandels können von der deutschen Justiz verfolgt werden, und zwar unabhängig von dem Recht des Tatortstaates und der Staatsangehörigkeit des Opfers und des Täters.

Allein mit nationaler Gesetzgebung – so gut sie auch sein mag – ist es allerdings nicht getan. Sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel sind der organisierten Kriminalität zuzurechnen, werden weltweit und länderübergreifend begangen. In jüngster Vergangenheit wurden deshalb im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union Rechtsakte erarbeitet, die rechtliche Rahmenbedingungen für die gemeinsame Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vorsehen. Sie legen Standards im strafrechtlichen Bereich, insbesondere Tatbestände und Pönalisierungsverpflichtungen, fest, auf deren Grundlage die Strafverfolgung effizienter gestaltet werden kann. Sie enthalten ferner Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes.

Hervorzuheben sind hier insbesondere die Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Kinderpornografie, denen für ein gemeinsames Vorgehen in der Europäischen Union gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern ein besonderer Stellenwert zukommt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

32. Abgeordneter **Dr. Wolf Bauer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den ihr laut Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Dr. Klaus Theo Schröder, vom 13. April 2004 auf die schriftlichen Fragen 49 und 50 des Abgeordneten Detlef Parr auf Bundestagsdrucksache 15/2954 bekannten Sachverhalt, dass der Arzneimittelversender DocMorris von Kunden nur die Hälfte der vorgegebenen Zuzahlungshöhe verlangt, ihnen aber eine Quittung über den vollen Betrag zur Vorlage bei der Krankenkasse oder dem Finanzamt ausstellt, und verstößt ein Kunde, der eine solche Quittung bei seiner Krankenkasse als Beleg seiner Zuzahlung oder beim Finanzamt als Beleg für eine außergewöhnliche Belastung einreicht, gegen geltendes Recht, insbesondere Straf- und Steuerrechtsnormen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 7. Mai 2004

Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die abgebende Stelle zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Arznei- und Verbandmittel den sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrag zu leisten, jedoch jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels. Zuzahlungen können nur ermäßigt werden, wenn die Satzung der Krankenkasse dies für Teilnehmer an Bonusprogrammen auf der Grundlage des § 65a SGB V vorsieht. Außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens ist für Ermäßigung von Zuzahlungen kein Raum.

Ob und ggf. in welchem Umfang Versandapotheken an der Arzneimittelversorgung der Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung beteiligt werden können, ist ggf. durch Verträge der Krankenkassen mit diesen Institutionen zu regeln. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden und ggf. der Gerichte, dafür zu sorgen, dass diese Verträge dem geltenden Recht entsprechen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ist keine Aufsichtsbehörde von Krankenkassen.

Ich habe veranlasst, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die hier zu diesem Sachverhalt vorliegenden Erkenntnisse unterrichtet werden.

33. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Sozialversicherungen teilweise nach einer Laufzeit von 10 und mehr Jahren festgestellt haben, dass vermeintlich Sozialversicherungspflichtige nicht versicherungspflichtig waren und rückwirkend die Vertragsverhältnisse aufgelöst haben, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zum Schutz der Betroffenen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 6. Mai 2004

Nein.

34. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die steigende Zahl kommerzieller Unternehmen, die vorgeben, Hilfesuchenden bei der Klärung zurückliegender sozialversicherungsrechtlicher Fragen besser weiterhelfen zu können als die Beratungsstellen der Sozialversicherungsträger und dafür zum Teil erhebliche Gebühren verlangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 6. Mai 2004

Auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts ist Beratung z. B. durch Rentenberater gegen Gebühr gängige Praxis. Wenn Beratungsunternehmen in ihrer Werbung vorgeben, sie böten bessere Beratung als die zuständigen Sozialversicherungsträger, dürfte dies ein Bestandteil der jeweiligen Unternehmensstrategie sein, der weder eine Aussage über die tatsächliche Beratungsqualität zulässt noch über die der Sozialversicherungsträger. Eine Indizwirkung im Hinblick auf eine etwaige schlechte Beratungsqualität der Beratungsstellen der Sozialversicherungsträger kommt der von Ihnen geschilderten Entwicklung daher nicht zu. Im Übrigen besteht keine Aufsichtspflicht der Bundesregierung über die Qualität von Beratungsunternehmen oder deren Gebührenpraxis.

35. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich Art und Größenordnung von sozialversicherungsrechtlichen Fehleinstufungen vor, die aus den mehrfachen Gesetzesänderungen zu den „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“ resultieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 6. Mai 2004

Keine.

36. Abgeordneter **Georg Girisch** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung die Nettomehrbelastungen für die Kommunen durch das Grundsicherungsgesetz rückwirkend zu kompensieren, wenn sich bei der Überprüfung der zusätzlichen Belastung der Kommunen durch die Grundsicherung zum 31. Dezember 2004 die Erfahrung der Stadt Weiden (hier standen im Jahr 2003 den durch die Grundsicherung verursachten Kosten von 1 043 000 Euro nur Entlastungen und Mittelzuweisungen aus dem vom Bund über die Länder zur Verfügung gestellten Festbetrag für grundsicherungsbedingte Mehrkosten von insgesamt 35 Prozent gegenüber) deutschlandweit bestätigten und sich herausstellen sollte, dass den Kommunen erhebliche Mehrbelastungen ohne ausreichende Kompensation aufgebürdet wurden?

37. Abgeordneter **Georg Girisch** (CDU/CSU)

Mit welchen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen will die Bundesregierung eine weitere Verschlechterung der schon heute häufig stark angespannten finanziellen Lage der Kommunen

verhindern für den Fall, dass die Bundesregierung nicht zu einer rückwirkenden Erstattung von Mehrbelastungen der Kommunen durch das Grundsicherungsgesetz in den Jahren 2003 und 2004 bereit ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 5. Mai 2004

Der Bund erstattet den Ländern nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz jährlich einen Festbetrag von 409 Mio. Euro für die Mehraufwendungen der Grundsicherung gegenüber der Sozialhilfe. Danach sind ausschließlich die folgenden drei Kostenarten als grundsicherungsbedingte Mehrkosten erstattungsfähig:

- Kosten, die auf die Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern entfallen (Verzicht auf den so genannten Unterhaltsrückgriff),
- Verwaltungskosten der Rentenversicherungsträger, die im Auftrag der Grundsicherungsträger auf Kostenerstattungsbasis das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung im Sinne des Rentenrechts bei nicht rentenberechtigten Antragstellern prüfen,
- sowie Kosten, die den Trägern der Sozialhilfe wegen der Zahlung von einmaligen Leistungen an Grundsicherungsbezieher entstehen.

Die Höhe des Festbetrages ist alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004, zu überprüfen. Eine Änderung des Festbetrags hat dann zu erfolgen, wenn die grundsicherungsbedingten Mehrkosten gemäß § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz die Höhe des seit 1. Januar 2003 geltenden Festbetrags um mehr als 10 Prozent übersteigen oder unterschreiten. Ist eine Änderung erforderlich, so wird der Erstattungsbetrag mit Wirkung für die Zukunft angepasst, eine rückwirkende Kompensation ist im geltenden Recht nicht vorgesehen.

Die Überprüfung der Höhe des Festbetrages erfolgt nach einem ebenfalls in § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz geregelten Verfahren. Danach wird vom Statistischen Bundesamt auf der Basis der Mitteilungen der Länder eine bundesweite Statistik erstellt und deren Ergebnisse überprüft. Da die erforderlichen Zahlen der Bundesstatistik für das Jahr 2003 nicht vor Ende 2004 vorliegen werden, gibt es bis dahin keine statistischen Zahlen, die eine repräsentative, bundesweite Schätzung entweder der Gesamtkosten oder der Mehrkosten der Grundsicherung ermöglichen. Wegen der Abrechnung des Bundes mit den Ländern sind Zahlenangaben einzelner Kommunen über die finanziellen Auswirkungen der Grundsicherung kein Bestandteil der Überprüfung des Festbetrages und können deshalb auch von Bundesseite nicht kommentiert werden.

Es ist im Übrigen aus verfassungsrechtlicher Sicht Aufgabe der Länder, für eine auskömmliche Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen und Belastungsunterschieden zwischen den Kommunen des jeweiligen Landes im Wege des kommunalen Finanzausgleichs Rechnung zu tragen. Es handelt sich folglich nicht um eine grundsicherungsspezifische Problematik.

38. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Wie viele Deutsche im Ausland haben vor der Verabschiedung der Sozialhilfereform (Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) am 19. Dezember 2003 Sozialhilfe bezogen, und wie hat sich diese Zahl nach der Verschärfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe und dem Ende der 3-monatigen Übergangsfrist am 1. April 2004 geändert (bitte nach derzeitigen Aufenthaltsländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. Mai 2004

Nach Aufenthaltsstaaten gegliederte Daten über die Zahlung von Sozialhilfe an bedürftige Deutsche im Ausland werden in der amtlichen Sozialhilfestatistik nicht erfasst. Eine entsprechende Erhebung nimmt jedoch das Auswärtige Amt vor. Grundlage hierfür sind die von den Auslandsvertretungen entgegengenommenen und an die überörtlichen Sozialhilfeträger im Inland weitergeleiteten Anträge bzw. die von den Sozialhilfeträgern über die Auslandsvertretungen an die Antragsteller übermittelten Bescheide auf Bewilligung, Ablehnung oder Einstellung der Leistung. Diese Erhebung wird als Halbjahresstatistik durchgeführt, deshalb liegen die aktuellsten Daten bisher nur für das 2. Halbjahr 2003 vor. Angaben über etwaige Veränderungen, die sich zum Ende der 3-monatigen Übergangsfrist am 31. März 2004, also zum 1. April 2004, ergeben, sind daher noch nicht verfügbar.

Die statistische Erfassung der deutschen Sozialhilfebezieher im Ausland durch das Auswärtige Amt für das 2. Halbjahr 2003 in der nachfolgenden Tabelle enthält alle deutschen Sozialhilfeempfänger im Ausland nach Kontinenten und Aufenthaltsländern; nicht enthalten sind Deutsche in der Schweiz, für die die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung anzuwenden ist. Ferner sind die im 2. Halbjahr 2003 gestellten, aber abgelehnten Anträge nicht enthalten.

In der Tabelle sind die Sozialhilfeempfänger im Ausland nach folgenden Kriterien gegliedert:

- Empfänger nach § 147b des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG):
  Bei den Beziehern nach § 147b BSHG handelt es sich um so genannte Altfälle. Mit dieser bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Übergangsregelung wurde der Einschränkung des § 119 BSHG im Jahr 1993 Rechnung getragen und denjenigen Deutschen im Ausland Vertrauensschutz gewährt, die am 1. Juli 1992 Leistungen nach der bis zum 16. Juni 1993 geltenden Fassung von § 119 BSHG bezogen haben, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten.

- Empfänger nach § 119 BSHG:
  Rechtsgrundlage für alle zwischen dem 17. Juni 1993 und dem 31. Dezember 2003 bewilligten Anträge für Sozialhilfezahlungen an Deutsche im Ausland.

- Häftlinge:
  In diesen Fällen ist Haft im Ausland wegen der jeweiligen Haftbedingungen Grund für die Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland.

Kontinent	Land	nach § 147b BSHG	nach § 119 BSHG	Gesamtzahl	davon Häftlinge
Afrika		**5**	**31**	**36**	**3**
	Ägypten	0	4	4	0
	Côte d'Ivoire	0	1	1	0
	Ghana	0	2	2	0
	Kamerun	0	1	1	0
	Kenia	0	4	4	0
	Marokko	0	4	4	2
	Namibia	0	4	4	0
	Senegal	0	1	1	1
	Simbabwe	0	1	1	0
	Südafrika	3	6	9	0
	Tunesien	0	2	2	0
	Uganda	2	1	3	0
Mittelamerika		**19**	**30**	**49**	**15**
	Costa Rica	1	8	9	7
	Dominikanische Republik	1	6	7	3
	Honduras	0	1	1	0
	Guatemala	5	3	8	0
	Kuba	1	5	6	2
	Mexiko	11	2	13	2
	Nicaragua	0	2	2	0
	Panama	0	3	3	1
Nordamerika		**2**	**9**	**11**	**1**
	USA	2	7	9	1
	Jamaika	0	2	2	0
Südamerika		**316**	**320**	**636**	**75**
	Argentinien	80	92	172	1
	Brasilien	70	54	124	16
	Bolivien	7	5	12	0
	Chile	60	30	90	2
	Ecuador	3	14	17	10
	Kolumbien	10	15	25	6
	Paraguay	26	20	46	1
	Peru	9	38	47	28
	Uruguay	46	16	62	0
	Venezuela	5	36	41	11

Kontinent	Land	nach § 147b BSHG	nach § 119 BSHG	Gesamt-zahl	davon Häftlinge
Asien		**12**	**69**	**81**	**22**
	Bahrain	0	1	1	0
	China	0	1	1	0
	Indien	3	5	8	2
	Indonesien	3	4	7	0
	Israel	4	2	6	0
	Jordanien	0	1	1	0
	Libanon	1	2	3	1
	Nepal	0	1	1	1
	Pakistan	0	5	5	3
	Philippinen	1	31	32	2
	Thailand	0	15	15	13
	Vietnam	0	1	1	0
Australien und südpazifischer Raum		**0**	**2**	**2**	**0**
	Australien	0	1	1	0
	Neuseeland	0	1	1	0
Europa		**49**	**77**	**126**	**16**
	Belgien	0	1	1	0
	Bulgarien	0	1	1	0
	Frankreich	0	2	2	0
	Griechenland	5	19	24	2
	Großbritannien	0	1	1	0
	Italien	3	4	7	0
	Kroatien	0	5	5	1
	Litauen	6	5	11	1
	Niederlande	0	2	2	0
	Österreich	0	4	4	0
	Polen	0	1	1	1
	Portugal	6	4	10	4
	Rumänien	0	7	7	6
	Spanien	27	19	46	0
	Türkei	2	2	4	1
insgesamt		**403**	**538**	**941**	**133**

39. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung auch angesichts steigender Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen bei Minderjährigen die Notwendigkeit, die „Pille danach“, die die Einnistung des befruchteten Eies verhindern soll, aus der Verschreibungspflicht zu entlassen und damit frei zugänglich zu machen, und wie

beurteilt sie die Wahrscheinlichkeit, hierfür die notwendigen Mehrheiten zu erhalten?

40. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, bisher nicht von ihrer in § 48 Arzneimittelgesetz eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die „Pille danach“ aus der Verschreibungspflicht zu entlassen und damit frei verkäuflich zu machen?

41. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung mögliche Gesundheitsrisiken bei der freien Abgabe der „Pille danach“ im Verhältnis zu den gesundheitlichen und auch psychischen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 5. Mai 2004

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeit einer Entlassung levonorgestrelhaltiger Notfallkontrazeptiva aus der Verschreibungspflicht. Diese Arzneimittel haben einen hohen Stellenwert bei der Wahrung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen und stellen eine wirksame Möglichkeit zur Vermeidung eines möglichen Schwangerschaftsabbruchs in Folge einer Verhütungspanne oder nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr dar. Die Überprüfung dieses Sachverhaltes ist noch nicht abgeschlossen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Länder um Stellungnahme zur Entlassung levonorgestrelhaltiger Notfallkontrazeptiva aus der Verschreibungspflicht gebeten. Dazu haben sich noch nicht alle Länder geäußert.

42. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang jährlich noch wirksame und verwendbare Arzneimittel vernichtet werden müssen, nur weil sie schon einmal einem Patienten übergeben worden waren, der sie jedoch nicht oder nicht mehr benötigt?

43. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Schaden ein, der hierdurch den Krankenkassen und Patienten jährlich entsteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 7. Mai 2004

Verlässliche statistische Erhebungen zum Umfang des „Arzneimittelmülls“ sind der Bundesregierung nicht bekannt. Inwieweit in Veröffentlichungen genannte Schätzwerte (z. B. vier Mrd. Euro „Arzneimittelmüll“) belastbar sind, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. So geht aus den vorliegenden Erhebungen nicht hervor, inwieweit diese Arzneimittel noch wirksam und verwendbar sind.

Es erscheint jedoch nicht unplausibel, dass ein Teil des „Arzneimittelmülls“ durch sorgsamere Verwendung der Arzneimittel vermeidbar wäre.

44. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Plant die Bundesregierung, dieses möglicherweise nicht unerhebliche Einsparpotenzial für Krankenkassen und Patienten auszunutzen, indem z. B. eine erneute Abgabe durch sachkundige Stellen, wie Apotheken oder Ärzte, ermöglicht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 7. Mai 2004

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass verstärkte Anstrengungen zur Vermeidung von „Arzneimittelmüll“ erforderlich sind. Nach Auffassung der Bundesregierung sind hierbei vor allem die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die Patientinnen und Patienten sowie die Apothekerinnen und Apotheker gefordert. Diese sollen durch eine sorgfältige Verordnung oder Empfehlung bzw. durch einen sorgfältigen Umgang mit Arzneimitteln vermeiden, dass Arzneimittel weggeworfen werden müssen.

Bezogen auf die rezeptpflichtigen Arzneimittel sind die behandelnden Ärzte gefordert, therapiegerechte Arzneimittelmengen zu verordnen. Es wäre nicht sachgerecht, Unwirtschaftlichkeiten aufgrund übermäßiger Verordnungen von Arzneimitteln durch Weitergabe der zu viel verordneten Arzneimittel an andere Patientinnen und Patienten auszugleichen. Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Vertragsärzte nach den Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich verpflichtet, therapiegerechte Mengen zu verordnen. Zur Gewährleistung der Versorgung mit therapiegerechten und wirtschaftlichen Packungsgrößen werden die Arzneimittelpackungen aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften mit den Packungsgrößen-Kennzeichen „N1“, „N2“ und „N3“ für kurze, mittlere und lange Therapiedauer gekennzeichnet. Auch die Apotheken sollen und können im Rahmen ihrer Beratung einen Beitrag zu einer therapiegerechten Arzneimittelversorgung leisten.

Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass die Neuregelung der Zuzahlung zu Arzneimitteln sowie ggf. auch die verbesserte Beteiligung der Apotheken und Hausapotheken an der Versorgung zu einer Verminderung der Verschwendung von Arzneimitteln beitragen wird.

Die Bundesregierung prüft zudem, ob und unter welchen strengen Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen werden kann, um schon einmal in den Verkehr gebrachte Arzneimittel, die nicht mehr von dem Patienten gebraucht werden, einem anderen Patienten zur Verfügung stellen zu dürfen.

Bei dieser Prüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Bei bereits an den Patienten abgegebenen Arzneimitteln besteht die Gefahr, dass durch eine – auch unbeabsichtigte – unsachgemäße Lagerung von Arzneimitteln in den Haushalten und während der Transporte eine Beeinträchtigung der Qualität eintreten kann, die äußerlich nicht erkennbar ist. Diese Beeinträchtigungen können zum Beispiel durch Einwirkung von Wärme, Feuchtigkeit oder Licht verursacht werden. Auch ist zu bedenken, dass Infektionen von Patienten über die Verpackungen auf andere Personen übertragen werden können. Beeinträchtigung der Qualität von Arzneimitteln kann zu Wirkungsänderungen und Wirkungsverlust mit ernsten Folgen bis lebensbedrohlichen Zuständen führen. Damit verbunden ist auch die Frage der Haftung des Arztes, der Apotheker, der Betreiber von Heimen und Hospizen sowie der Hersteller.

Insgesamt müssen die Sicherheitsgesichtspunkte mit denen der Kostenersparnis gegeneinander abgewogen werden. Die Patientensicherheit hat dabei höchste Priorität.

45. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viel Geld ist nach der Neuregelung des § 39a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für die ambulante Hospizarbeit von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt worden, und wie viel wurde davon tatsächlich ausgezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 5. Mai 2004

Daten aus der amtlichen Statistik zu den Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung ambulanter Hospizdienste liegen bislang lediglich auf der Basis der Jahresrechnungsergebnisse für das Jahr 2002 vor. Danach ergeben sich bei einem Gesamtvolumen von ca. 5 Mio. Euro differenziert nach Kassenarten die folgenden Ausgabenvolumina:

Förderung ambulanter Hospizdienste in T Euro									
	GKV	**AOK**	**BKK**	**IKK**	**LKK**	**SeeKK**	**BKN**	**EAR**	**EAN**
Ausgaben – absolut –	5 087	1 758	926	349	70	3	147	61	1 774
Ausgaben je Versicherten	0,07	0,07	0,07	0,08	0,07	0,04	0,11	0,04	0,08

In den Werten sind auch im geringen Umfang Ausgaben-Mehrleistungen bei der Gewährung von Zuschüssen für stationäre Hospize enthalten, die über die als Regelleistungen zu erbringenden Zuschüsse zu

den stationären Hospizleistungen hinausgehen. Entsprechende Daten für das Jahr 2003 liegen erst auf der Basis der in Mitte Juni 2004 zu meldenden Jahresrechnungsergebnisse vor.

46. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung zur Argumentation einzelner Krankenkassen, dass nicht abgeflossene Gelder der ambulanten Hospizarbeit, entgegen der Intention des Gesetzgebers, nicht zur Verfügung gestellt werden sollen?

47. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz, dass auch diese „Überhänge“ gerade in der Anlaufphase der gesetzlichen Förderung der ambulanten Hospizarbeit unverzichtbar sind für den Aufbau ambulanter hospizlicher Strukturen und dafür eingesetzt werden sollten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 5. Mai 2004

Zu diesen Fragen nehme ich Bezug auf eine Stellungnahme der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 21. November 2003, in der die Spitzenverbände dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Folgendes mitgeteilt haben:

„Mit dem zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz wurde eine Mitfinanzierung der ehrenamtlichen Sterbebegleitung für die ambulanten Hospizdienste durch die Krankenkassen eingeführt. Entsprechend den Vorgaben in § 39a Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 2 Satz 6 SGB V wurde zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den die Interessen ambulanter Hospizdienste wahrnehmenden maßgeblichen Spitzenorganisationen die ‚Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3. September 2002‘ geschlossen.

Den Vorgaben in § 39a Abs. 2 Satz 4 SGB V folgend, wurde in die Rahmenvereinbarung aufgenommen, dass die Förderung als Zuschuss zu den Personalkosten der Fachkraft für die palliativ-pflegerische Beratung sowie für die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt. Falls die Schulung der ehrenamtlichen Personen durch eine externe Kraft erbracht wird, können die dafür dem ambulanten Hospizdienst entstehenden Kosten ebenfalls gefördert werden. […]

Mit der Aufnahme von Vorgaben hinsichtlich der Inhalte, der Dauer und des Verfahrens der Förderung in die Rahmenvereinbarung (vgl. § 6) sollte das Ziel erreicht werden, dass die Förderung in den einzelnen Bundesländern einheitlich gehandhabt wird.

Gründe, dass in einem Bundesland der nach § 39a Abs. 2 Satz 5 SGB V zu berechnende „Sollbetrag“ nicht ausgeschöpft wird, können beispielsweise sein:

– (noch) keine Antragstellung durch die ambulanten Hospizdienste,

– die in der o. g. Rahmenvereinbarung zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich festgelegten Anforderungen werden (noch) nicht erfüllt (z. B. Fehlen einer fest angestellten Fachkraft).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die o. g. Rahmenvereinbarung auf die gesetzlichen Vorgaben stützt und in dieser Form seinerzeit von den Spitzenorganisationen der Hospizdienste mitgetragen wurde. Die gesetzlichen Krankenkassen haben der Hospizbewegung für die Jahre 2002 und 2003 insgesamt einen Förderbetrag in Höhe von fast 14 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Der Gesetzgeber hat mit § 39a Abs. 2 Satz 4 SGB V eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Förderung durch einen Zuschuss zu den notwendigen Personalkosten erfolgen soll.

Diesen gesetzlichen Willen haben die Vertragspartner in der gemeinsamen Rahmenvereinbarung aufgenommen. Somit wird in den Fällen, in denen die nachgewiesenen Personalkosten des einzelnen ambulanten Hospizdienstes den zur Verfügung stehenden Förderbetrag nicht erreichen, der Zuschuss auf die Höhe der Personalkosten begrenzt.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass es sich bei der ambulanten Hospizarbeit um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, weswegen der Gesetzgeber auch nur auf eine Mitfinanzierung der qualifizierten ehrenamtlichen Sterbebegleitung im Rahmen ambulanter Hospizdienste durch die Krankenkassen abgestellt hat (vgl. Gesetzesbegründung zu § 39a Abs. 2 SGB V). Umso bedauerlicher sind die auch von uns beobachteten Bestrebungen ehemaliger „Mitfinanzierer“ wie Länder und Kommunen, die sich unter Hinweis auf die Bezuschussung durch die Krankenkassen seit 1. Januar 2002 zunehmend aus der Finanzierung zurückzuziehen.“

Den Ausführungen der Spitzenverbände der Krankenkassen schließe ich mich an.

Ich teile auch die Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen, dass § 39a Abs. 2 SGB V vorsieht, dass die Zuschüsse der Krankenkassen zur ambulanten Hospizarbeit nur als Beteiligung an den notwendigen Personalkosten erfolgen dürfen. Eine Verwendung dieser Gelder „für den Aufbau ambulanter hospizlicher Strukturen“ ist nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig.

48. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Nutzung von Betäubungsmitteln in stationärer Hospizarbeit, um einerseits der notwendigen Versorgung Sterbenskranker gerecht zu werden und andererseits dem Gebot der sparsamen Verwendung von Krankenkassenbeiträgen Rechnung zu tragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 5. Mai 2004

In der stationären Hospizarbeit wird häufig gefordert, unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung von Kassenbeiträgen die Möglichkeit zu schaffen, Betäubungsmittel, die von einem verstorbenen Patienten nicht aufgebraucht wurden, für andere Patienten zu verwenden.

Nach geltender Rechtslage ist dies nicht möglich. Die Verschreibung von Betäubungsmitteln in Hospizen ist durch § 5b der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) geregelt. Hierbei handelt es sich um eine patientenbezogene Verordnung, die eine Weitergabe von Betäubungsmitteln von Patient zu Patient ausschließt. Im Übrigen dürften bei verantwortungsvollem Verschreibungsverhalten der Ärzte keine unverhältnismäßig großen Restmengen entstehen.

49. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wird die Bundesregierung Maßnahmen einleiten, um die Arbeitsfähigkeit namentlich auftretender Sozialhilfeempfänger zu überprüfen, die wegen des Ungleichgewichts zwischen Tariflohn und Transferleistung eine Arbeitsaufnahme ablehnen und ggf. Konsequenzen veranlassen (Berichterstattung in Bild 30. April 2004)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes
vom 4. Mai 2004

Gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben wird das Bundessozialhilfegesetz von den Sozialhilfeträgern in den Ländern auf kommunaler Ebene ausgeführt. Dem Bund sind keine rechts- und fachaufsichtlichen Befugnisse in diesem Zusammenhang eingeräumt. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Sozialhilfeträger im Rahmen der Vorschriften der Hilfe zur Arbeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, wenn Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt angebotene zumutbare Arbeit verweigern. Die Verweigerung der Arbeitsaufnahme führt im konkreten Missbrauchsfall dazu, dass ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nicht entsteht. Für den einzelnen Sozialhilfeempfänger gibt es kein Wahlrecht zwischen Arbeitsaufnahme und Sozialhilfebezug. Es liegt bei dem zuständigen Sozialhilfeträger, gegen sich namentlich in der „Bild“-Zeitung zum Missbrauch „bekennende“ Sozialhilfeempfänger vorzugehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

50. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Informationen über die Anzahl der im Jahr 2003 von der Autobahnpolizei festgestellten Verstöße von Lastkraftwagen gegen das Sonntagsfahrverbot vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 5. Mai 2004

Nein. Die Überwachung der Einhaltung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes obliegt, abgesehen von Zufallserkenntnissen, die das Bundesamt für Güterverkehr bei seinen Lkw-Kontrollen gewinnt, allein den dafür zuständigen Behörden der Länder, die ihre Kontrollergebnisse nicht bundesweit zusammenfassen.

Schätzungen sind lediglich anhand einer Umfrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) bei den Ländern mit zentraler Auswertung der Bußgeldverfahren aus dem Jahr 2001 und aufgrund der statistischen Auswertung der Eintragungen im Verkehrszentralregister möglich. Danach ergibt sich allerdings kein einheitliches Bild. Anhand der Auswertung des Verkehrszentralregisters hat das Kraftfahrt-Bundesamt festgestellt, dass in der ersten Hälfte der 90er Jahre jährlich etwa 2000 Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot in das Verkehrszentralregister eingetragen worden sind, während in den Jahren 1996 bis 1997 8000 Mitteilungen pro Jahr ergingen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich aber nur um eine grobe Schätzung, deren Grundlage eine auf den Gesamtbestand hochgerechnete Stichprobe bildet.

Die Erhebungen der Länder im Rahmen der Umfrage des BMVBW deuten hingegen auf ein konstant niedriges Niveau der festgestellten Zuwiderhandlungen hin. Dies entspricht auch der Bewertung, die die übrigen Länder im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss abgegeben haben. Für die Jahre 1999/2000/2001 wurden folgende Angaben zur Verfügung gestellt:

	1999	2000	2001
Mecklenburg-Vorpommern			
Verfahren gegen Fahrzeugführer	152	181	179
Verfahren gegen Fahrzeughalter	41	71	105
Hamburg			
Verfahren gegen Fahrzeugführer	7	6	4
Verfahren gegen Fahrzeughalter	3	5	0

	1999	2000	2001
Baden-Württemberg			
Verfahren gegen Fahrzeugführer	456	544	524
Verfahren gegen Fahrzeughalter	113	143	147
Berlin			
Verfahren gegen Fahrzeugführer	45	39	43
Verfahren gegen Fahrzeughalter	48	35	43
Hessen			
Verfahren gegen Fahrzeugführer	222	255	248
Verfahren gegen Fahrzeughalter	136	158	164

51. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Plant die Bundesregierung auch in Deutschland eine so genannte City-Maut nach Londoner Vorbild für einzelne Ballungsräume einzuführen, wie dies aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeregt wurde, und welche positiven als auch negativen Auswirkungen auf Einzelhandel, Gastronomie und Parkraumbewirtschaftung sind in diesem Zusammenhang zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 4. Mai 2004

Die Einführung einer so genannten City-Maut für einzelne Ballungsräume ist von Seiten der Bundesregierung nicht vorgesehen, zumal Planung und Umsetzung von Verkehrskonzepten in Ballungsräumen primär Angelegenheit der Länder und der Gemeinden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund eines in den deutschen Städten existierenden gut ausgebauten öffentlichen Personennahverkehrssystems die Verkehrssituation in London mit derjenigen in deutschen Städten kaum vergleichbar ist.

Die Kommunen werden – auch im Verbund mit den vielfältigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs – ggf. sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob eine City-Maut einen wirklichen Beitrag zur Lösung innerstädtischer Verkehrsprobleme darstellen kann und wie mögliche negative Auswirkungen auf die innerstädtische Wirtschaft vermieden werden.

52. Abgeordneter
Hans Raidel
(CDU/CSU)

Wann werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) für die Ortsumfahrung Dillingen/Höchstädt (Bundesstraße B 16) die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, und welcher zeitliche Rahmen und Ablauf für die Realisierung dieses wichtigen Straßenprojektes ist nach Einschätzung des BMVBW vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 5. Mai 2004

Voraussetzung für die Finanzierung von Straßenbauprojekten ist die Aufnahme in den jährlichen Bundeshaushalt. Hierbei haben die Projekte Priorität, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in Abhängigkeit von deren Dringlichkeit und Planungsstand und in Abstimmung mit dem Land Bayern im nach § 5 Fernstraßenausbaugesetz aufzustellenden Fünfjahresplan berücksichtigt werden. Dieser wird nach Abschluss des zurzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes aufzustellen sein.

53. Abgeordneter
Hans Raidel
(CDU/CSU)

Welche alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (Warteliste mit Favoritenstatus als Fortführungsmaßnahme, neues Investitionsprogramm etc.) plant das BMVBW einzusetzen, wenn die Ortsumfahrung Dillingen/Höchstädt (Bundesstraße B 16) nicht in den nächsten Fünfjahresplan aufgenommen wird, um die Baumaßnahme in den nächsten fünf Jahren beginnen zu können, und wie ist dann der zeitliche Rahmen und Ablauf zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 5. Mai 2004

Es gibt kein weiteres mittelfristiges Investitionsprogramm neben dem Fünfjahresplan.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

54. Abgeordneter
Kurt-Dieter Grill
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung mit Blick auf die Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofes zu Umsetzbarkeit und Auswirkungen des Ein-Endlagerzieles die Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) „Die Ausführungen zum Sachverhalt aus denen abgeleitet wird, dass die Verfolgung des

Ein-Endlagerzieles mit finanziellen Risiken für den Bundeshaushalt in Höhe von mehreren Mrd. Euro verbunden ist, wobei diese Risiken mit der Dauer des Entscheidungsprozesses anwachsen, werden geteilt." oder die Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Schreiben vom 30. Januar 2004, wonach der Bewertung des Bundesrechnungshofes vollständig widersprochen wird, und warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 3. Mai 2004

Gegenüber dem Bundesrechnungshof ist abschließend durch das zuständige BMU Stellung genommen worden. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Planungsstand und Auswirkungen des Ein-Endlager-Konzeptes" in Bundestagsdrucksache 15/2908 vom 6. April 2004.

55. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Bewertung des Bundesrechnungshofes für ihre Entsorgungspolitik, und wann zieht sie diese Konsequenzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 3. Mai 2004

Die abschließenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu seiner Prüfungsmitteilung liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

56. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die fachliche Argumentation in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 13. April 2004 „Hochradioaktive und wärmeentwickelnde Abfälle werden in Deutschland nach dem ‚Atom-Ausstieg' nur noch in überschauberer Zeit anfallen. Das eröffnet die Möglichkeit, die so genannten Castor-Abfälle bis 2050 restlos unter die Erde zu bringen und sie für alle Zeiten von der Biosphäre abzuschließen. Nach dem Ein-Endlager-Konzept wird dieses eine (noch nicht gefundene Bergwerk) jedoch auf Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte darüber hinaus offengehalten werden müssen, da Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser noch auf unabsehbare Zeit schwach wärmeentwickelnde Abfälle produzieren werden", und macht die Bundesregierung sich diese Argumentation zu Eigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 3. Mai 2004

Unabhängig vom Endlagerkonzept stellt sich die Frage, ob nach Abschluss der Einbringung der radioaktiven Reststoffe aus dem Betrieb der Kernkraftwerke und aus sonstigen kerntechnischen Anlagen sowie aus deren Stilllegung und Rückbau ein Endlager für die nach der Beendigung der Stromerzeugung aus Kernenergie noch in sehr geringen Mengen anfallenden radioaktiven Abfälle aus Medizin, Forschung und industrieller Anwendung offengehalten werden soll.

57. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass bereits heute mehr als 25 Prozent der Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Berlin beschäftigt sind und nun ein weiteres Referat (IG I 5) nach Berlin verlagert werden soll, und wenn ja, wie ist dies mit dem Kabinettbeschluss aus dem Jahr 1998, der die Beschäftigtenzahl in Berlin für die Ministerien mit erstem Dienstsitz in Bonn auf 25 Prozent begrenzt, vereinbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 5. Mai 2004

Zurzeit arbeiten 28 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) am Standort Berlin. In Vorbereitung des Regierungsumzuges wurde entschieden, geschlossene Organisationseinheiten mit leitungsnahen Querschnittsaufgaben nach Berlin zu verlagern. Inzwischen hat sich der Anteil des Personals am Dienstsitz Berlin von ursprünglich 25 Prozent auf 28 Prozent erhöht, insbesondere durch Übergang der Zuständigkeiten für erneuerbare Energien vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf das BMU. Am 27. Dezember 2000 wurde am Dienstsitz Berlin ein Arbeitsstab „Umwelt und Verkehr“ eingerichtet. Nunmehr sollen zur Effizienzsteigerung dessen Kernaufgaben mit den entsprechenden Aufgaben des Referates IG I 5 zusammengefasst werden. Das Referat IG I 5 mit diesem neuen Aufgabengebiet wird dem Dienstsitz Berlin zugeordnet. Der Kabinettbeschluss vom 16. Dezember 1998 wird beachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

58. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass nach dem geplanten Berufsausbildungsplatzsicherungsgesetz Ausbildungsberufe so definiert werden, dass Studierende an Berufsakademien auf der Grundlage des niedersächsischen Berufsakademiengesetzes nicht als

Auszubildende angerechnet werden, so dass die betroffenen Betriebe eine entsprechende Ausbildungsplatzabgabe zahlen müssten, und wenn ja, wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die sich daraus ergebende Situation der Betriebe und ihrer Studierenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 30. April 2004

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines Berufsausbildungssicherungsgesetzes (BerASichG – Drucksache 15/2820) sieht unter § 2 Abs. 3 vor, dass Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sozialversicherungspflichtige Beschäftigte sind, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage einer nach dem Berufsausbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift erlassenen Ausbildungsordnung oder Ausbildungsregelung abgeschlossen hat. Danach sind Studierende an Berufsakademien auf der Grundlage einer landesrechtlichen Regelung über ein solches Studium nicht als Auszubildende im Sinne des Gesetzentwurfs zu betrachten. Sollten jedoch zugleich die betroffenen Betriebe mit dem Studenten einen Berufsausbildungsvertrag im oben dargestellten Sinne abgeschlossen haben und das Studium an einer Berufsakademie lediglich parallel erfolgen, werden die dem Ausbildungsverhältnis zu Grunde liegenden Ausbildungsverträge bei der Abgabe berücksichtigt.

Allerdings wird weiter geprüft, ob auch weitere Ausbildungsleistungen wie das Angebot von Praktikumsstellen, Volontariaten oder die Ausbildung an Berufsakademien als Ausbildung im Sinne des Berufsausbildungssicherungsgesetzes anzuerkennen sind.

59. Abgeordnete **Doris Meyer (Tapfheim)** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung das Volumen einer Doppelförderung durch Sozialleistungen, insbesondere bei dem gleichzeitigen Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Arbeitslosengeld bei Schülern, die nach Abschluss einer weiterführenden Schulausbildung nicht sofort eine Stelle finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 4. Mai 2004

Wie ich bereits in meiner Antwort vom 20. Januar 2004 auf Ihre Frage 119 in Bundestagsdrucksache 15/2380 ausgeführt habe, ist eine Doppelförderung durch Sozialleistungen, insbesondere durch Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Arbeitslosengeld nur in ganz seltenen Fallkonstellationen überhaupt denkbar und sie kann in diesen Einzelfällen lediglich in sehr geringem Zeitumfang von wenigen Tagen oder Wochen auftre-

ten. Zu der Zahl der Fälle, in denen eine zeitlich begrenzte Doppelförderung aufgetreten ist, kann die Bundesregierung, wie ich mit meiner Antwort vom 29. März 2004 auf Ihre Frage 76 in Bundestagsdrucksache 15/2890 mitgeteilt habe, keine Angaben machen, da hierzu kein Datenmaterial vorliegt. Ihre Frage nach dem Volumen einer Doppelförderung kann aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht beziffert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

60. Abgeordnete **Dr. Conny Mayer (Baiersbronn)** (CDU/CSU)

Gibt es entwickungspolitische Projekte der Bundesregierung, die den Aufbau oder die Unterstützung von lokalen Produktionen antiretroviraler Medikamente zum Ziel haben, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 4. Mai 2004

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Public Private Partnership-PPP) die Firma Pharmakina beim Aufbau einer lokalen Produktion und Ausgabe von Antiretroviralia in der Demokratischen Republik Kongo (Bukavu, Süd-Kivu). Der öffentliche Beitrag beläuft sich auf ca. 200 000 Euro aus der PPP-Faszilität des BMZ und auf geschätzte 100 000 Euro für fachliche Beratung und Unterstützung durch ein von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) durchgeführtes Aids-Projekt für den Zeitraum 2003 bis 2006. Der Beitrag der Firma Pharmakina beträgt rund 380 000 Euro zum Aufbau der Produktionsstätte und des angrenzenden Diagnostikzentrums.

Berlin, den 7. Mai 2004

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333